



## **Energiewirtschaft und Digitalisierung**

Rechtsrahmen, Umsetzung und  
Geschäftsmodelle

28. September 2016

# Messstellenbetrieb, smart metering, smart grids

# **Messstellenbetrieb, smart metering, smart grids**

## Datenschutzaspekte für Marktteilnehmer

# Datenschutzaspekte für Marktteilnehmer

## Datenschutzrechtliche Relevanz des Smart Metering

Ist der Anschlussinhaber regelmäßig außer  
Hauses ? Ist die Wohnung alarmgesichert ?



Was sind die Schlafzeiten des Anschlussinhabers ?  
Ist es ein gesundes Schlafverhalten ?



Zu welchen Zeiten schaut er TV ? Was schaut er ?



Wie oft badet der Anschlussinhaber ?  
Wie oft duscht er ?



Wie oft kocht er selbst und wie oft wärmt er  
Fertiggerichte auf ?



# Datenschutzaspekte für Marktteilnehmer

## Datenschutzrechtliche Relevanz des Smart Metering

**Aktive Schutzpflicht des Staates,  
Datenschutz und -sicherheit beim Einsatz  
von Smart Metern zu gewährleisten**  
(vgl. S. 5 Begründung des Referenten-Entwurfs  
des Gesetzes zur Digitalisierung der  
Energiewende).



**Gewährleistung von  
Datenschutz und -sicherheit als  
zentraler Schutzzweck des  
neuen MsbG**  
(vgl. S. 3 Ref-E).



**Schutzzweck direkt in Definition  
des „intelligenten Messsystems“  
in § 2 Nr. 7 MsbG niedergelegt.**

# Datenschutzaspekte für Marktteilnehmer

## Rechte des Energielieferanten

01

### Nutzung von "Messwerten", vgl. § 2 Nr. 14 MsbG

- a) § 69 Abs. 1 Nr. 1-8 MsbG, oder
- b) keine Nutzung personenbezogener Daten im Sinne von § 3 Abs. 1 BDSG (vgl. § 70 Nr. 2 MsbG), oder
- c) Einwilligung nach § 4a BDSG (vgl. § 70 Nr. 1 MsbG)

03

Anspruch auf individuelle,  
datensparsame Konfiguration  
des Smart-Meter-Gateway,  
vgl. § 60 Abs. 5 MsbG

02

### Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von "Daten aus Messeinrichtungen und -systemen", vgl. § 2 Nr. 7, 10, 13, 15 MsbG

- § 50 MsbG (Generalklausel), Nutzung hiernach (u.a.) erlaubt, soweit die jeweilige Nutzung:
- a) zur Erfüllung eines Vertrags mit dem Anschlussnutzer erforderlich ist (vgl. Abs. 1 Nr. 1), oder
  - b) anlässlich vom Anschlussinhaber veranlasster vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist (vgl. Abs. 1 Nr. 2), oder
  - c) zur Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen des Energielieferanten nach MsbG oder EnWG erforderlich ist (vgl. Abs. 1 Nr. 3)

04

Anspruch auf Befundprüfung  
von Messeinrichtungen,  
vgl. § 71 Abs. 1 MsbG

# Datenschutzaspekte für Marktteilnehmer

## Pflichten des Energielieferanten

01

Bereitstellung der Informationen  
iSv. § 25 Abs. 3 MsbG an den Smart-  
Meter-Gateway-Administrator,  
vgl. § 50 Abs. 1 MsbG

02

Verschlüsselung und elektronische  
Kommunikation von Mess-,  
Netzzustands-, Stamm- und  
personenbezogenen Daten in  
gesetzlich vorgeschriebener  
Formatierung,  
vgl. § 52 Abs. 1 - 2 MsbG

03

Anonymisierung oder  
Pseudonymisierung  
personenbezogener Daten,  
vgl. § 52 Abs. 3 MsbG

04

Begrenzung der Kommunikation von  
Daten aus intelligenten  
Messsystemen auf Teilnehmer der  
Smart-Metering-Public-Key-  
Infrastruktur (§ 52 Abs. 3)

05

Transparente Gestaltung von  
Stromlieferverträgen mithilfe  
standardisierter Datenschutz-  
Informationsblätter,  
vgl. § 54 MsbG

06

Pflicht zur Übermittlung von  
Messwerten,  
vgl. § 69 Abs. 2 MsbG

07

Pflicht zur Löschung von  
Messwerten,  
§ 69 Abs. 3 MsbG

# Datenschutzaspekte für Marktteilnehmer

## Ausgewählte Einzelfragen



1

### Wann ist ein Messwert "personenbezogen" ?

**Personenbezug** → Identifizierbarkeit, vgl. § 3 Abs. 1 BDSG, Art. 2 DSRL, Art. 4 DSGVO  
Smart-Meter-Daten: Viertelstündlich ermittelte Verbrauchsdaten („Zählerstandsgang“ / „viertelstündlich registrierte Lastgangmessung“) (vgl. Gesetzesbegründung zu § 49 MsbG)  
Sonstige Daten („Netzzustandsdaten“, „Stammdaten“ etc.): können im Einzelfall personenbezogen sein (vgl. ebenda);  
beachte aber: "Alle Daten, die mit einem Smart Meter erhoben werden, sind personenbezogen..." (vgl. Düsseldorfer Kreis, Orientierungshilfe datenschutzgerechtes Smart Metering, Juni 2012, S. 8)



2

### Ist die Nutzung von Daten aus einer (modernen) Messeinrichtung / (intelligentem) Messsystem zu Zwecken des Targeting für lastvariable Tarife iSv. § 40 Abs. 5 EnWG möglich?

Zählerstandsgänge iSv. § 2 Nr. 27 MsbG als Grundlage für variable Tarife // Zählerstandsgänge = Messwerte iSv. § 60 Abs. 3 Nr. 4, 55 Abs. 1 MsbG // Nutzung gesetzlich ausschließlich für Zwecke gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1-8 MsbG erlaubt; gezielte Kundenwerbung hiervon nicht erfasst!  
→ Kunde muss in den Erhalt der Werbung einwilligen (vgl. § 70 Nr. 1 MsbG)  
→ Einwilligungserklärung muss Anforderungen des § 4a BDSG erfüllen  
→ Einschränkung: § 49 Abs. 5 MsbG ("Kopplungsverbot") → Opt-Out Klausel wohl nicht möglich.



3

### EU-Datenschutzgrundverordnung – Quo vadis MsbG?

MsbG als sektorspezifisch abschließend regelndes Datenschutzgesetz (vgl. § 49 Abs. 1 S. 2 MsbG / S. 64 BT Drucks.18/7555)  
(P) DSGVO höherrangiges Gesetz ! → Anwendungsvorrang ! → Pflicht zur Angleichung nationalen Rechts ! → Wiederholungsverbot !  
Smart-Metering Datenschutz als Bereichsausnahme unter sog. Öffnungsklausel ? (P) DSGVO enthält keine auf Smart-Metering / Energiesektor zugeschnittene Öffnungsklausel. → Für jede MsbG-Vorschrift gesondert bestimmen, ob eine der rund 48 Öffnungsklauseln der DSGVO deren Geltung gestattet ?!





Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für mehr als 225.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.